



Brüssel, den 5. November 2020  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0204(COD)**

---

---

9890/2/20  
REV 2 ADD 1

JUSTCIV 85  
EJUSTICE 60  
COMER 70  
CODEC 674  
PARLNAT 115

## **BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

Betr.:                   Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer  
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in  
Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von  
Schriftstücken) (Neufassung)  
– Begründung des Rates  
– Vom Rat am 4. November 2020 angenommen

---

## I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag für einen Änderungsrechtsakt<sup>1</sup> am 31. Mai 2018 angenommen und ihn dem Rat und dem Europäischen Parlament zugeleitet. Die Rechtsgrundlage ist Artikel 81 Absatz 2 (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und der Vorschlag unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung von Schriftstücken ist ein wichtiges Instrument für die justizielle Zusammenarbeit in Europa. Sie bildet den Rahmen für die Übermittlung von Schriftstücken in Zivil- oder Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten. Mit dem Änderungsvorschlag sollen die Mechanismen der Zusammenarbeit und die Übermittlungsabläufe der geltenden Verordnung an die technologischen Entwicklungen aufgrund der Digitalisierung und des Einsatzes von Informationstechnologie (IT) angepasst werden. Im Kommissionsvorschlag wird insbesondere die Einrichtung eines dezentralen IT-Systems und dessen obligatorischer Einsatz für den Austausch von Ersuchen und Schriftstücken zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten gefordert. Ein weiteres wichtiges Ziel im Zusammenhang mit der IT-Entwicklung besteht darin, die Mechanismen der direkten grenzüberschreitenden Zustellung zu stärken, indem eine sichere elektronische Zustellung ermöglicht wird und gleichzeitig Verfahrensgarantien für die Parteien vorgesehen werden.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 17. Oktober 2018 zu diesem Vorschlag und zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Vorschlag über die Beweisaufnahme) Stellung genommen<sup>2</sup>. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss befand, dass beide Vorschläge mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Bezug auf elektronische Behördendienste im Einklang stehen, insbesondere was die Notwendigkeit betrifft, Maßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen und zur grenzüberschreitenden Interoperabilität zu treffen.

---

<sup>1</sup> Dok. 9622/18.

<sup>2</sup> Dok. 14013/18.

4. Das Europäische Parlament hat am 13. Februar 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag über die Zustellung von Schriftstücken mit 64 Änderungen am Kommissionsvorschlag mit 563 Ja-Stimmen bei 27 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen angenommen.
5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 13. September 2019 das Gutachten 5/2019 zu diesem Vorschlag und zu dem Vorschlag über die Beweisaufnahme vorgelegt<sup>3</sup>.
6. Auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) im Juni 2019 kamen die Ministerinnen und Minister überein, dass die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Behörden im Kontext dieser Verordnung und der Verordnung über die Beweisaufnahme auf ein sicheres dezentrales IT-System gestützt sein sollte, in dem die nationalen IT-Systeme miteinander vernetzt sind.
7. Der neu vorgeschlagene Verordnungstext sieht vor, dass die Kommission für die Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung der Referenzimplementierungssoftware verantwortlich ist. Da der ursprüngliche Kommissionsvorschlag keinen Finanzbogen zu den Auswirkungen auf den EU-Haushalt enthielt, hat der Vorsitz in Zusammenarbeit mit der Kommission und in Einklang mit Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Haushaltsordnung der EU<sup>4</sup> einen indikativen Finanzbogen<sup>5</sup> erstellt, in dem die geschätzten finanziellen Auswirkungen der Änderungen auf den Haushalt dargelegt werden.
8. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 2./3. Dezember 2019 eine allgemeine Ausrichtung zu dem normativen Teil der vorgeschlagenen Verordnung festgelegt und gefordert, dass die Beratungen über die verbleibenden Erwägungsgründe und Anhänge so bald wie möglich auf fachlicher Ebene abgeschlossen werden<sup>6</sup>. Im Februar 2020 hat der Rat eine ergänzende allgemeine Ausrichtung festgelegt<sup>7</sup>.

---

<sup>3</sup> Dok. 12245/19.

<sup>4</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>5</sup> Dok. 14427/19.

<sup>6</sup> Dok. 14599/19 ADD 1 + ADD 2.

<sup>7</sup> Dok. 5722/20.

9. Gemäß Artikel 3 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland beschlossen, sich an diesem Vorschlag zu beteiligen<sup>8</sup>. In Anwendung des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Maßnahmen.
10. Auf der Grundlage der im Dezember 2019 und Februar 2020 erzielten allgemeinen Ausrichtung hat der Vorsitz Kontakte mit dem Europäischen Parlament geführt, um eine frühe Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.
11. Am 29. Januar bzw. 30. Juni 2020 fanden zwei Trilogie statt, in deren Verlauf die Vertreter des Vorsitzes für die Mitgliedstaaten und die Vertreter des Europäischen Parlaments die Gelegenheit hatten, die Hauptpunkte ihrer Standpunkte darzulegen und die Möglichkeiten für einen Kompromiss zu prüfen. Die Beratungen führten zu einer erheblichen Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates zu dem Entwurf eines Kompromisspakets<sup>9</sup>.
12. Während des zweiten Trilogie wurde mit Unterstützung der Kommission auch vereinbart, dass die vorgeschlagene Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken als Neufassung der geltenden Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken vorgelegt und angenommen werden sollte.
13. Der AStV (2. Teil) hat am 22. Juli 2020 den Kompromisstext einer Neufassung im Hinblick auf die mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung bestätigt<sup>10</sup>.

---

<sup>8</sup> Irland hat sich am 23. Oktober 2018 für die Beteiligung entschieden (siehe Dok. ST 13482/18). Gemäß demselben Protokoll hat sich das Vereinigte Königreich am 26. Oktober 2018 ebenfalls für die Beteiligung entschieden (Dok. 13622/18).

<sup>9</sup> Dok. 9248/20.

<sup>10</sup> Dok. 9678/20 + ADD 1.

14. Am 10. September 2020 wurde das Kompromisspaket zur Neufassung vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments gebilligt. Am 30. September hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses dem Vorsitz des ASStV (2. Teil) in einem Schreiben mitgeteilt, dass er, sollte der Rat seinen Standpunkt in der dem genannten Schreiben<sup>11</sup> beigefügten Fassung dem Europäischen Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen zu billigen.

## II. ZIEL

15. Mit dieser Verordnung (Neufassung) soll die Effizienz und Schnelligkeit der grenzüberschreitenden Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in der Union erhöht werden, indem sie sich die von der Digitalisierung gebotenen Möglichkeiten für die Vereinfachung und Straffung der Verfahren im Bereich der Übermittlung von Anträgen und der direkten Zustellung zunutze macht. Sie wird mehr Rechtssicherheit bieten und dürfte dadurch dazu beitragen, Verzögerungen und unangemessene Kosten für Personen, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen zu vermeiden, und Personen und Unternehmen dazu ermutigen, sich noch stärker am grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zu beteiligen.
16. Ziel des Vorschlags ist es, die Übermittlung von Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken zwischen zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten zu digitalisieren. Zu diesem Zweck wird in dieser Verordnung die Einrichtung eines dezentralen IT-Systems gefordert. Die Kommission sollte unter Achtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen für die Schaffung, Wartung und Pflege sowie künftige Weiterentwicklung einer Referenzimplementierungssoftware verantwortlich sein, deren Nutzung den Mitgliedstaaten anstelle eines nationalen IT-Systems freigestellt sein sollte.

---

<sup>11</sup> Dok. 11357/20.

### **III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG**

#### **A. VERFAHRENSTECHNISCHER HINTERGRUND**

17. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um im Rahmen des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen („frühzeitige Einigung in zweiter Lesung“). Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromisspaket, auf das sich die beiden gesetzgebenden Organe – mit Unterstützung der Kommission – geeinigt haben.

#### **B. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN PUNKTE**

18. Die wichtigsten Änderungen betreffen vor allem folgende Aspekte:

- Die Mitgliedstaaten leisten Unterstützung bei der Ermittlung der Anschrift des Empfängers eines Schriftstücks.
- Jede Kommunikation und jeder Austausch von Schriftstücken sollte über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System durchgeführt werden, das sich aus nationalen IT-Systemen zusammensetzt, die über eine interoperable technische Lösung – wie beispielsweise auf Grundlage von e-CODEX – vernetzt sind. Ferner ist vorgesehen, dass diese Kommunikation und dieser Austausch unter gebührender Achtung der Grundrechte und -freiheiten erfolgen. Herkömmliche Kommunikationsmittel sollten nur im Falle einer Störung des IT-Systems oder anderer außergewöhnlicher Umstände verwendet werden.
- Die Mechanismen der direkten grenzüberschreitenden Zustellung sollten gestärkt werden, indem die elektronische Zustellung zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht wird und gleichzeitig Verfahrensgarantien für die Parteien vorgesehen werden.
- Die Bestimmungen über die Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks aufgrund der Sprache, in der es abgefasst ist, wurden geändert.

#### IV. FAZIT

19. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem Kompromisspaket, auf das sich der Rat und das Europäische Parlament – mit Unterstützung der Kommission – verständigt haben.
20. Wie unter Nummer 14 dargelegt, wurde das Kompromisspaket durch das Schreiben des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments an den Vorsitz des AStV (2. Teil) vom 30. September 2020<sup>12</sup> bestätigt.
21. Der Rat ist der Auffassung, dass sein Standpunkt in erster Lesung ein ausgewogenes Paket darstellt und dass die neue Verordnung nach ihrer Annahme erheblich dazu beitragen wird, die grenzüberschreitende Zustellung von Schriftstücken effizienter zu gestalten und zu beschleunigen, indem die Vorteile der Digitalisierung genutzt werden.

---

---

<sup>12</sup> Siehe Dok. 11357/20.